

Umsetzung der CSDR-Richtlinie

Bitte verstehen Sie folgenden Ausführungen als Beitrag / Überlegungen zur Lösungsfindung in Bezug auf die Festlegung der sog. Offenlegungslösung statt der im RegE vorgesehenen Aufstellungslösung:

1. Übersetzungsfehler

Bei der Übersetzung der CSDR in die deutsche Sprache wurden Fehler gemacht. Es wurde dargelegt, dass das gleiche englische Wort drei Mal unterschiedlich übersetzt wurde, so dass bei entsprechender Korrektur die Normierung der Offenlegungslösung im nationalen Recht möglich ist. Ein Verstoß gegen den Richtlinientext läge nicht vor.

2. Verhältnismäßigkeit

Ein weiteres heranzuziehendes Argument ist die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Stehen die mit der Aufstellungslösung einhergehenden Aufwände und Haftungsfolgen für Vorstand und Aufsichtsrat mit dem Ziel der Maßnahme in angemessenem Verhältnis? Insbesondere: Welches Ziel wird mit der Aufstellungslösung konkret verfolgt und wem kommt die Aufstellungslösung zugute? D Es wäre zu erwarten gewesen, dass in den Erwägungsgründen der CSDR auf diese Frage eine Antwort gegeben wird, was jedoch nicht der Fall ist. Fakt jedoch ist: Die Aufstellungslösung hätte massive Nachteile für Unternehmen, aber keine Vorteile für Adressaten, da für diese der Unterschied zwischen Aufstellung und Offenlegung im ESEF nicht ersichtlich ist. Wenn das beabsichtigte Ziel auch mit der Offenlegungslösung erreicht werden kann, wäre diese als milderes Mittel verhältnismäßiger und vorzugswürdig.

3. Rückschluss aus den Erfahrungen mit dem ESEF-Einführungsgesetz

Die gleiche Diskussion wurde auch im Gesetzgebungsverfahren zum ESEF-Einführungsgesetz im Jahr 2019/20 geführt. Damals war im Referentenentwurf ebenfalls die Aufstellungslösung verankert, die Bundesregierung war dann aber davon abgekehrt und hat die Offenlegungslösung im Regierungsentwurf verankert.

4. Technologischer Fortschritt

XBRL soll die Vergleichbarkeit und Analyse von Finanzberichten von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen erleichtern. Mit dem rasanten Fortschritt der Künstlichen Intelligenz (KI) stellt sich jedoch zunehmend die Frage, ob das veraltete, nutzerunfreundliche Berichtsformat XBRL (eXtensible Business Reporting Language) dazu überhaupt erforderlich ist. KI-Systeme sind in der Lage, große Mengen an unstrukturierten Daten von unterschiedlichsten Unternehmen zu verarbeiten und zu

analysieren. Dies wird den vermeintlichen Nutzen von XBRL weiter rasant reduzieren, da KI-Algorithmen in der Lage sind, Informationen direkt aus verschiedenen Quellen zu extrahieren und zu interpretieren. Diese Entwicklung war vor zwei Jahren bei Verabschiedung der CSRD in diesem Umfang noch nicht so vorhersehbar. Eine entsprechende Flexibilität wäre gerade auch wegen des zweifelhaften Nutzens (siehe Ziffer 2) wünschenswert, wenn nicht sogar nötig im Hinblick auf Funktionalität und Akzeptanz von Gesetzen. Wenn heute theoretisch KI-tools eingesetzt werden könnten, dann sollte die XBRL-Formatvorgabe zumindest auf ein Minimum beschränkt werden. Diesem Argument sollte auch die EU-Kommission offen gegenüber stehen und es könnte bei der Bewertung des Risikos eines Verstoßes gegen EU-Recht herangezogen werden, zumal auf EU-Ebene heute bzw. nach heutigem Kenntnisstand vermutlich anders entschieden würde.

5. Überarbeitung/Anpassung der Richtlinie

Ferner könnte die Möglichkeit einer Anpassung oder Konkretisierung seitens der EU in Betracht gezogen werden. In dem ähnlichen [Fall der Entwaldungsverordnung hat Präsidentin von der Leyen](#) kürzlich die Überprüfung der Regelungen in Betracht gezogen. Auch wenn es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, ist doch der Wille erkennbar, auf die Kritik im Hinblick auf die Belastung der Unternehmen bei der Umsetzung einzugehen.

6. Harmonisierung

Wichtig aus Sicht der Unternehmen ist eine EU-weit einheitliche Auslegung der Norm. Insofern wäre wichtig zu wissen, ob und wie andere Mitgliedstaaten die Richtlinie umsetzen. Hierüber hatten wir am Dienstag auch gesprochen. Leider konnten wir (unternehmensexistig) bislang nicht eruieren, ob und wenn ja wie die jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf diesen Punkt verfahren ([Frankreich, Finnland, Rumänien, Spanien und Ungarn sollen bereits umgesetzt haben](#)). Wir fragen den Umsetzungsstand derzeit bei unseren Kolleginnen und Kollegen in anderen Mitgliedstaaten ab. Sofern wir entsprechende Rückmeldungen erhalten, werden wir sie Ihnen gerne zukommen lassen. Sollten auch andere Mitgliedstaaten die Offenlegungslösung normieren, müsste dies auch dem deutschen Gesetzgeber möglich sein.